

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 20. Novbr. 1797.

## I Berichtigung.

Der durch die im 45 Stück dieser Anzeigen eingerückte Bekanntmachung zur Vererbpachtung des Landwehr-Districts zwischen den Neuwohnern Paschedag und Laag angeetzte Termin ist, nicht wie aus Versehen sich angegeben befindet, der 25te K. M., sondern der 25te des jetzt laufenden Monats November. Sign. Herford den 13. Nov. 1797.

Magistrat daselbst  
Diederichs. Menze.

## II Publicandum.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Cantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten, durch unerlaubten Austritt entziehen, so wohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen daselbst zufällt, durch Schenkungen an Anverwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräußern, auf Erbschaften, Vermächtnisse, oder andre Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichere und gegründete Ansprüche entzogen werden, anerkennen, und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen; durch Erlaß an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt

aber dem Fisco und der Invaliden-Casse die demselben vermögliche der Confiscation gebührenden Rechte und Vortheile zu ver-eiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Collegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so finden Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig hierdurch festzusetzen:

daß alle dergleichen Schenkungen, Ent-sagungen, Verzichtleistungen, Aner-kenntnisse, Erlaß- und andere Dispositio-nen, wodurch ein solcher Cantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder per indirectum, andern zuwen-det, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, je-doch erst in dem letzten Jahre, ehe der Cantonist das Land verlassen hat, vor-genommen worden, daß sie in fraudem fisci, und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invaliden-Casse zu schmälern, geach-tet werden, und also Fiscus befugt seyn solle, auch wenn die Disposition außer-dem rechtmäßig, und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annullirung solcher Schenkungen und anderer Ver-fügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund dersel-ben an den Beklagten gelangt ist, je-doch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, daß der Beschenkte, oder

derjenige, zu dessen Gunsten die Entsaugung, der Erlass, die Verzichtleistung, oder das Anerkenntniß, erfolgt ist, nachzuweisen vermögte, oder sonst aus den Umständen klar erhellte, daß zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe. Wornach sich also ein jeder, besonders die Justiz-Collegia in iudicando zu achten haben.

Siguum Berlin, den 30. Aug. 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck. v. Struensee.

Vorstehende Allerhöchste Declaration ist ebenfalls von Seiten einer Königl. Hochlöbl. Tecklenburg-Lingenschen Regierung dem hiesigen Intelligenz-Comptoir zur Insertion zugesandt worden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comptoir.  
Eversmann.

### III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; nachdem die verwittwete Criminalrätthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck geborne Hahn, eine Tochter des verstorbenen Abtheillichen Canzleyraths Carl Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Abstanzrath Aschoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moritz Brüning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gericke zu Hamburg, imgleichen die Kin-

der des am 4ten Junii d. J. zu Landenberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directors Hahn als Testat-Eben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekannteren Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Forderungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen

gen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekandten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandtschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commisarien der Scabinats-Assessor Hoffbauer, und der Cammer-Fiscal Poelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inseriret worden. Gegeben Minden den 10ten Sept. 1797.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**W**ir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Joh. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Wittwe Conrad Meyern, gebornen Wgeler, übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Hudertheil, und einen Garten vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem

Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtfahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verablabet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, widrigensfalls selbige mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Wittwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidt. Nettebusch.

**A**uf Instanz der Poggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lüdeling hieselbst werden die etwanigen Realprätendenten welche aus einem Eigenthums-Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Poggenpohlsche Haus sub. Nr. 445 und an die bey der Walck-Mühle belegene sogenannte Griesen Wiese, welche nach Anleitung des Hypothekaren Buchs der zu St. Petersburg verstorbenen Kaufmann Hr. Johann Gottfried Poggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Poggenpohl an der Niedern Strasse, nach dessen unbeehten Absterben, aber dessen beneficialintestat-Erben die Wittwe Dickmanns gebohrne Poggenpohl und der Kaufmann Hr. Justus Poggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Real-Ansprüche an vorgeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari k. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter verablabet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tage fahet mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese beschriebenen Poggenpohlschen Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der titulus der

Beneficial-Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Hanzelmanss Conrad Moritz Lübeking gelbschet werden soll. Vielefeld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

#### IV Offener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem unterm heutigen dato über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margretha geborne Thiel der Concurß eröffnet, zugleich der offene Arrest darüber erkannt worden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden welche von gedachten Gemeinschuldener etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, denenselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen; sondern vielmehr unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt der darauf habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, wann dennoch dem Gemeinschuldener etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweit beyzutreiben; wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands: und andern Rechts für verlustig erkläret werden wird. Uhrkundlich etc. Gegeben Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

#### V Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Wittwe des Ordenanzwirth Mensen soll deren zum Hause Nr. 500. vordem gehörigen jetzt aber davon abgesonderten Hudetheil auf 4 Rühr in dem dazu auf den 1sten Decbr. d. J.

präfigirten Termin gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dieser Hudetheil auf vier Rühr sub Nr. 30. außer dem Rührthore am Trippeldamm, neben den Hudetheil des Schuhmachermeister Heine belegen, soll nach der Vermessung 804 □ R. Rheinl. und nach der Abtretung sechs kleine Minder Morgen halten, und bestehet aus sechs Stücke Ackerland und einem Wiesepflaz von ohngefähr einen halben Morgen, übrigens mit dem gewöhnlichen Viehschatz belastet. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen; auch können die Bedingungen an jeden gewöhnlichen Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 3ten Novbr. 1797. Utschhoff.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekandt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Geißl. Rentmeister Neuhoff zustehende Immobilien, 1. das auf der Burgstraße sub Nr. 35. belegene Wohnhaus, 2. das daselbst sub Nr. 36. gelegene Wohnhaus, 3. eine im Schallensbruche liegende Wiese 11 Schfl. 34 Ruten Lingensche Maas haltend, 4. der dritte Theil eines in den Sandbergen gelegenen überhaupt 43 Schfl. 11 Ruten Lingensche Maas haltend, mit Risern besetzten Holzkaamp, 5. ein Garten vor dem Burgthore ohngefähr 1 und 1 Viertel Schfl. Saat Lingisch. groß, 6. ein Garten vor dem Fehrthore circa 1 und einen halben Schfl. Saat groß und 7. zwey Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 5268 Fl. 8 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingensch. Regierungs-Registratur befindlichen Taxe

des mehreren zu ersehen ist. Da nun dieselben zu Tilgung des der Geistlichen Casse zu erstattenden Defects öffentlich subhastiret werden sollen; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Menhoffische Fimobilien nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 5268 Fl. 8 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermbgend sind, hiermit auf, sich in den auf den 10. Oct., den 10. Nov. und den 15. Dec. a. e. vor Unfern dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt angeordneten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz des Morgens 10 Uhr zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens wird zugleich bekannt gemacht, daß es jedem künftigen Licitanten, welcher es verlanget, frey stehen soll, das Gebot bis auf 2/3tel des Taxati gegen 4 prCent Zinsen, und auf eine beyderseits freygehende halbjährige Lösungszeit, doch gegen die auf das zu erstehende Grundstück vorzubehaltende Hypothec bey der Geistlichen Casse stehen lassen zu mögen. Gegeben Lingen den 29ten August 1797.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

Es soll auf Anhalten der Eheleute Fürzen Grosskinnemann die von Twellmeyers Stätte in der Bauerschaft Schildecke nro. 12. unterhabende Erbpacht, bestehend in 3 Morgen 149 Ruten urbarem Lande, wobey ein Zuschlag von 32 Ruten 84 Fuß und ein neu gebautes Haus, in Termino den 16ten December c. zu Bielefeld am Gerichtshause freywillig meistbietend

verkauft werden, daher sich Lusttragende Käufer sodann Vormittags einzufinden haben, und wird mit Genehmigung der Verkäufer der Zuschlag erfolgen.

Das Haus ist taxirt auf 600 Rtl., der jährliche Erbpacht-Zins beträgt 12 Rtl. 4 gr.; außerdem muß, wenn ein Fremder durch Heirath zum Besitz gelanget, an Weinkauf entrichtet werden 5 Rtl. in Golde, dazu kömt jährlich 1 Rtl. Schutzgeld an die Contributions-Casse. Schildecke den 10ten Novbr. 1797.

## VI Avertissements.

Es sind dem Unterthan Rämper in Dessel vor 5 Wochen 3 weiße Ferkeln zugehauen, welche der Eigenthümer innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung der Unkosten abholen oder gewärtigen muß, daß solche zum Besten der Armen verkauft werden.

Gericht Levern den 12ten Novbr. 1797.

Woswinkel.

In Neuenkirchen bey Welle ist ein geräumiges mit mehreren Stuben und Kammern bequem eingerichtet zur Handlung gelegenes, auch etwa für einem Uhrmacher, Kupfer- oder Blechenschläger, an welchen Künstlern es hier fehlt, oder zu irgend einem andern einträglichem Gewerbe brauchbares Haus sofort oder auf nächsten Ostern zu vermietthen. Denen daran gelegen; können nähere Nachricht erfragen bey Herrn Benghaus in Werther oder in Neuenkirchen selbst bey dem Herrn Rath Nieermann.

**Minden.** Es wird in einer Gewürz- und fetten Waaren Handlung, auf Weihnachten a. e. ein Lehrling gesucht, der im Rechnen und Schreiben geübt ist, auch Caution stellen kan, nähere Nachricht ist bey den Servis-Amtsdiener Gotthold zu haben.

## VII Notification.

Der Colonus Brethauer Nro. 18 zu Niederbecksen Amts Blotho hat von dem

Colono Albertzmeier No 42 Brsch. Malsbergen mit allerhöchster Approbation Hochlöbl. Krieges- und Domainen Cammer 7. Morgen 12. Ruthen 5. Fuß Saatländes auf dem sogenannten Quickerotts-Kamp für 362 Rthlr. in Courant angekauft, und ist dem ersteren darüber die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 28. Octobr. 1797.

Königl. Preuß. Justizante  
Schmidts.

### VIII Fortsetzung der Prämien.

#### E. 43stes Stück d. Anzeigen.

Die 31ste Prämie für diejenigen Vier Landleute, im Magdeburgschen und der Grafschaft Mark, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellen, ist im Magdeburgschen dem Christoph Michel zu Nauendorf, welcher 70 Morgen Acker mit Ochsen bearbeitet, mit Zwanzig Thalern zuerkannt worden; dahingegen dem Christian Michel Kohlberg zu Oppin, dem Christoph Schmidt zu Zwenden und dem August Ludwig zu Arnsworff, wovon der erstere 32, der andere 29, und der dritte 26 Morgen mit Röhren bearbeitet hat, dieses Prämium, welches die Bearbeitung des Ackers mit Ochsen vorschreibt, nicht zu Theil werden kann. Jeder dieser Drei Competenten muß sich daher mit einer Belohnung von Fünf Thalern, in Gemäßheit des Prämien-Satzes sub Nr. 17., beguligen. Die

32ste Prämie für zwei Neubauer oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen statt der Pferde anschaffen und beibehalten, um damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeiten zu betreiben, ist 1) dem Neubauer Füncke in der Bauerschaft Laxten, und 2) dem Neubauer Gerd Hübner eben daselbst, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften zwei Zug-Ochsen, und zwar jedem mit Zehn Thalern zugesprochen worden. Die

33ste Prämie für Zwei Unterthanen in Ostfriesland, welche bei der jährlichen Hengstföhrung, die zwei besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen, und zu Beschälern halten, hat der Menne Uden zu Hölte, wegen eines kastanienbraunen sechsjährigen, vorzüglich gut gebaueten und sonst völlig qualificirten Hengstes, unter Vorbehalt des noch beizubringenden Urtestes von der dazu bestimten Commission, mit Fünfzig Thalern erhalten. Die

34ste Prämie für denjenigen Unterthan im Harklinger Lande, welcher bei der jährlichen Hengstföhrung den besten ausländischen Hengst vorführet und solchen zum Beschäler hält, ist dem Direct Faber Casfens zu Esens in Ostfriesland, wegen eines vorzüglich schönen, schwarzen, dreijährigen Hengstes, jedoch unter Vorbehalt des beizubringenden Urtestes von der Untersuchungs-Commission mit Fünfzig Thalern zuerkannt worden. Die

35ste Prämie auf die Einführung des Krappbaues in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, hat der Arrendantor Falckenthal zu Schwaneberg in der Churmark, wegen der im Jahre 1795 zum erstenmal daselbst gewonnenen 1 Eer. 17 Pfd. 9 Loth Krapp, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

36ste Prämie für diejenigen Drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahre 1796 die größte Quantität Goltzen oder Dordren-Saamens, welcher auch Leindotter oder Klein-Delsaamen genannt wird, ausgesäet und gewonnen haben, ist a) der Wittwe Koken in der Stadt Lingen, wegen 2½ Scheffel ausgesäeten Dotter- oder kleinen Delsaamens, b) dem Albert Krieger in der Bauerschaft Laxten, wegen 1½ Scheffel eben dergleichen ausgesäeten Saamens, und zwar jedem Theile mit Zehn Thalern accordiret. Die

37ste Prämie für Zwei Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spizen, so den

Brüssellern an Deſign und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, iſt der Carolina Sophia Schuſtern zu Prenzlow in der Churmark, wegen einer unter Aufſicht des Fabriken-Inspectors Sect nach nach Brüsseler Art angefertigten Kante von 1 $\frac{1}{2}$  Stel Ellen, mit Fünf und Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

47te Prämie für Zwei Personen in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die spanische Schaafzucht einführen, und es darin am weitesten bringen, hat der Amtrath Hubert zu Zossen in der Churmark, welcher Vier Amtschäfereien veredelt, und in selbigen 1961 Stück seit 5 Jahren angezogener spanischer Wöcke und Mutterschaafe nachgewiesen hat, mit Fünzig Thalern bekommen. Die

50ste Prämie für denjenigen Wollfabri- canten in den Städten Herforden und Bielefeldt, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug vorzeigen wird, iſt dem Leinweber Caspar Bezzer zu Soest in der Grafschaft Mark, wegen 1108 Ellen gefertigter baumwollener Stel breiter schöner Zeuge, mit Fünf und Zwanzig Thalern zuerkannt worden. Die

53ste Prämie für Sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, hat der Leinweber Adam Dumcker zu Wirſitz in Westpreußen, wegen der im Jahre 1795 aus seinem eigenen Garn zum Verkauf gemachten 480 Ellen feiner Leinwand, 30 Ellen Handtücher und 30 Ellen Cannefaß, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

54ste Prämie, für diejenigen Vier Unterthanen auf dem platten Lande, die Provinzen Halberstadt und Hohenstein ausge- nommen, welche von selbst gewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in Einem

Jahre haben spinnen und machen lassen, iſt in der Grafschaft Mark, a) dem Eingefessenen Daniels Wurfemann zu Lippolts- hausen, welcher in Einem Jahre von selbst gewonnenem Flachse 980 Stel Ellen Hausleinen hat machen lassen, b) der Wittwe Widdendorff zu Oberberge, welche aus selbst gewonnenem Flachse in Einem Jahre 724 Ellen leinenes Tuch gefertiget lassen; in der Grafschaft Lingen, a) dem Colonel Hültemann in der Bauerschaft Schaapen, welcher von selbst gewonnenem Flachse und Hanfe, 360 Brabanter Ellen Hausleinen gesponnen und gemacht hat, b) dem Colonel Krieger zu Laxten, wegen 350 Ellen Brabanter dergleichen Hausleinen, und zwar jedem dieser Vier Competenten mit Zwanzig Thalern zugesprochen worden. Die

55ste Prämie für zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen- Damast gemacht haben, iſt dem Schulhalter Eisenburg zu Kossau im Magdeburgischen, wegen gefertigter 396 Ellen Leinen-Damast, mit Zwanzig Thalern zuerkannt worden. Die

58ste Prämie, für denjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher eine eigene oder gemiethete Bleiche mit dem mehresten Leinen, so er dort hat weben lassen, belegt hat, iſt der Wittwe Stuten, welche 437 Ellen Leinenzeug gefertiget und bleichen lassen, mit Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

60ste Prämie, für Zwei Bauerfrauen in Westpreußen, und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmale auf einem eigenen Weberstuhle, selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen, mittler Gattung, verkaufen können, iſt in Westpreußen, a) der Ehefrau des Krüger Bloch zu Wirſitz, wegen 180 Ellen auf solche Art gemachter untadelhafter Leinwand, b) der Dorothea

Carolina Zeller zu Mdschin, wegen eines aus selbstgesponnenem Garn auf gleiche Art gemachten Stückes feiner Leinwand von 60 Ellen, und zwar jeder mit Fünfzehn Thalern zuerkannt. Die

61ste Prämie für Vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen; hat in der Grafschaft Lingen, a) Alheid Fausing zu Thüne, b) Neubauer Bernd Bruns zu Biene, c) Gerd Henrich, und Maria Wilmes zu Beesten, und d) Henrich Cronermann zu Lengerich, und zwar jeder dieser Vier Competenten mit Acht Thalern erhalten. Die

62ste Prämie für Vier Frauen oder Mädchen in der Grafschaft Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, ist a) der Alheid Schmidt, b) der Grete Schmet, c) der Elisabeth Spielmanns, d) der Alheid Reußen, alle Vier zu Lengerich in der Grafschaft Lingen, und zwar jeder mit Fünf Thalern zugesprochen worden. Die

63ste Prämie für die Vier Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenes Garn, in der vorgeschriebenen Art, in einem Jahre, für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben, hat in Pommern a) die Ehefrau des Strumpfwirkers Hebben in der Stadt Garz, wegen 43

Pfund bergleichen gesponnenen Garns, b) die Ehefrau des Strumpfwirkers Ulrichs daselbst, wegen eben so viel, c) die Ehefrau des Strumpfwirkers Maiters daselbst, wegen 42 Pfund, d) die Wittwe Giesen daselbst wegen 42 Pfund, und zwar jede dieser Vier Spinnerinnen mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

66ste Prämie für 16 Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Grafschaft Lingen, welche in einem Jahre das meiste Garn, aus gekauften oder geborgtem Flachs, Hanf oder Wolle gesponnen; auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, ist a) der Wittwe Calmer Dircz zu Middeldaccum, b) der Wittwe Jacob Schulten zu Freren, c) dem Heinrich Boffe zu Lengerich, d) der Wittwe Divenhofen in der Stadt Freren, e) der Louise Riemann eben daselbst, f) der Ehefrau Riemann eben daselbst, und zwar jedem dieser Sechs Demerenten mit Drei Thalern zuerkannt worden. Die

67ste Prämie für Sechs Burschen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres, das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist a) dem Johann Gerd Kohe, auf der Stadt-Flur Lingen, b) dem Gerd Determann in der Bauerschaft Langen, c) dem Joh. Herin. Determann, eben daselbst, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit Vier Thalern bewilliget worden.

### Der Beschluß künftia.